

1/SN-206/ME

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

WIEN, am 21. April 1989

Zl. 2105.40/4-I.2/89

Abkommen zwischen der Republik
Österreich und dem Staat Kuwait
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuerumgehung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
und vom Vermögen und zur Förderung der
wirtschaftlichen Beziehungen;
Begutachtung

Beilagen

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Betreff:	GESETZENTWURF
Z:	30 GE'89
Datum:	9. MAI 1989
Verteilt:	12.5.89 Jape

J. Pointner

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeckt sich, anbei 25 Exemplare seiner Stellungnahme i.G. mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Türk m.p.

F.d.R.d.A.:

Ollie

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

WIEN,

am 21. April 1989

Zl. 2105.40/4-I.2/89

Abkommen zwischen der Republik
Österreich und dem Staat Kuwait
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuerumgehung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
und vom Vermögen und zur Förderung der
wirtschaftlichen Beziehungen; Begutachtung

Zu do. Zl. 04 2982/2-IV/4/89(5)
vom 17. März 1989

An das

Bundesministerium für Finanzen

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeckt sich, zu oz. Note mitzuteilen, daß keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Abkommensentwurf bestehen.

Für den Einleitungssatz des Art. 34 ("Geltungsdauer") wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft; es kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf von jeweils 5 Jahren nach Inkrafttreten auf diplomatischem Weg schriftlich gekündigt werden."

Für den Bundesminister:

Türk m.p.

F.d.R.d.A.: